

RS UVS Niederösterreich 1991/10/01 Senat-MI-91-034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1991

Rechtssatz

Da den Milderungsgründen der Ersttäterschaft und der bloß fahrlässigen Begehung des Deliktes keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen, sind die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung gegeben. Strafe von je S 5.000,-- auf je S 4.000,-- herabgesetzt. Ersatzfreiheitsstrafe wurde bei je 5 Tagen belassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at